

Berlin, den 1.6.2016

### **Informationsschreiben zur Schulorganisation (ISO) Nr. 02/2016**

Gültig ab Schuljahr 2016/17, Vorgestellt auf der Gesamtkonferenz am 9.3.16, Beschluss der Schulkonferenz vom 17.3.16, AV Schulpflicht, VOGO, Sek-I-VO

## **Regelungen zum Entschuldigen von Fehlzeiten bei Schülerinnen und Schülern**

Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler sind verpflichtet (im Sinne einer Bringepflicht), den Klassenleiter oder Oberstufentutor spätestens am dritten Tag nach Beginn des Fernbleibens bei fortdauernder Erkrankung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Am Tage der Rückkehr haben die Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schüler/der Schülerin hat der Schüler/ die Schülerin eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben. Für Schüler der Klassen 1-10 gilt, dass wenn nach einer mündlichen Mahnung die Entschuldigung nicht innerhalb von drei Werktagen beigebracht wird, das Fehlen als nicht entschuldigt. Schüler der gymnasialen Oberstufe müssen nicht gemahnt werden. Sie haben fünf Werktage Zeit den Entschuldigungszettel der Klassenleitung oder dem Tutor vorzulegen.

Ist ein Fehlen als unentschuldigt festgestellt, informiert der zuständige Klassenlehrer/ pädagogische Koordinatorin die Eltern zeitnah. Bei fünf unentschuldigten Fehltagen im Halbjahr ist eine Schulversäumnisanzeige beim Schulamt zu stellen.

Die Klassenleitung kann in Absprache mit den Stufenkoordinatoren festlegen, dass Eltern ihr Kind schon am ersten Tag des Fehlens bei der Klassenleitung/Oberstufentutor krankmelden müssen.

Für die gymnasiale Oberstufe gilt:

Für einen versäumten Klausurtermin muss eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorliegen, die spätestens am 3. Tag nach der Klausur beim Pädagogischen Koordinator bzw. einen von ihm Beauftragten oder im Oberstufensekretariat (Eingangsstempel) eingehen muss. Liegt diese Bescheinigung nicht fristgerecht vor, kann kein Nachschreibetermin angesetzt werden und die Klausur muss mit 0 Punkten bewertet werden.

Für eine aus gesundheitlichen Gründen abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung muss ein ärztliches Attest unverzüglich vorgelegt werden. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Für alle zentralen Prüfungen der Mittelstufe gilt:

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung, an einzelnen Prüfungen oder Prüfungsteilen nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

Thorsten Knauer-Huckauf

(Schulleiter)